Merkblatt

Schülerfahrkostenerstattung

I. Allgemeines

Übernahme von Schülerfahrkosten

Die Übernahme von Schülerfahrkosten ist **antragsabhängig**. Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch, bevor Sie einen Antrag stellen.
Wenn eine Übernahme der Schülerfahrkosten für Sie infrage kommt, nutzen Sie bitte **ausschließlich unseren Online-Antrag**.
Schülerfahrkosten können in der Regel **bis zu einem Höchstbetrag von 100 Euro monatlich** übernommen werden.

Antragstellung

Damit Ihr Antrag rechtzeitig geprüft werden kann, reichen Sie den Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten bitte **innerhalb von vier Wochen nach der Schulanmeldung** online ein.
Nutzen Sie hierfür ausschließlich das **Antragsformular der Stadt Rheine**. Bei einer verspäteten Antragstellung kann eine rechtzeitige Bereitstellung der Fahrkarte gegebenenfalls nicht gewährleistet werden.
Wird der Antrag erst im Laufe des Schuljahres gestellt, bitten wir Sie, diesen **unverzüglich über das Online-Formular einzureichen**.

Das Formular ist über den nachstehenden Link oder den QR-Code aufrufbar:
www.rheine.de/antrag-schuelerfahrkosten

Mitteilungspflicht

Bitte informieren Sie die **Schulverwaltung der Stadt Rheine unverzüglich**, wenn

- die besuchte Schule vorzeitig verlassen wird oder
- sich die Wohnadresse ändert.

Eine Mitteilung an die Schule, Lehrkräfte oder das Schulsekretariat ist hierfür **nicht ausreichend**.
Bei einem Schulabgang ist die Fahrkarte **unverzüglich beim Schulträger oder über die Schule zurückzugeben**.
Bei einer Adressänderung oder einem Schulwechsel wird der Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten erneut geprüft.
Bitte beachten Sie: Wird der Schulträger erst zu einem späteren Zeitpunkt über eine Änderung informiert, können bereits entstandene Kosten dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden. Dies gilt ebenso für Erstattungen von Kosten für die Nutzung eines Pkw, Mofas oder Fahrrads.

Wer entscheidet über den Antrag und beantwortet Fragen?

Die Stadt Rheine prüft und entscheidet über Ihren Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten.
Bei Fragen zur Antragstellung oder zu den Voraussetzungen helfen wir Ihnen gerne weiter:

- **Frau Angerhausen**
  Telefon: 05971 939 285
  Erreichbar: Montag und Dienstag ganztägig sowie Mittwoch und Donnerstag vormittags
- **Frau Beier-Friedrich**
  Telefon: 05971 939 473
  Erreichbar: Dienstag bis Freitag vormittags

Alternativ können Sie sich jederzeit per E-Mail an **schuelerfahrkosten@rheine.de** wenden.

II. Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler (SuS), die eine öffentliche Schule in Trägerschaft der Stadt Rheine besuchen: **Grundschule, Sekundarschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule oder Klinikschule im Mathias-Spital.**

Ohne Höchstgrenze sind SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie schwerbehinderte SuS im Sinne des Schwerbehindertengesetzes anspruchsberechtigt.

III. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

1. Entfernungsgrenzen

Übernahme von Schülerfahrkosten ist möglich, wenn der kürzeste fußläufige Schulweg in einfacher Entfernung folgende Grenzen überschreitet:

- der **Primarstufe** — mehr als 2 km
  Grundschule
- der **Sekundarstufe I** — mehr als 3,5 km
  Sekundarschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium
  (bis Jahrgangsstufe 10)
- der **Sekundarstufe II** — mehr als 5 km
  Gesamtschule, Gymnasium (ab Jahrgangsstufe 11)

beträgt.

2. Nächstgelegene Schule

Für die Übernahme der Schülerfahrkosten ist grundsätzlich die **der Wohnung nächstgelegene Schule** der **jeweiligen Schulform** (z.B. Grundschule, Sekundarschule, Gymnasium) maßgebend.

Als nächstgelegene Schule gilt:

a) die Schule der **gewählten Schulform mit der kürzesten Fußwegstrecke von der Wohnung zur Schule** oder die mit dem **geringsten Aufwand an Kosten und zumutbaren Aufwand an Zeit** erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen,
b) die von den Erziehungsberechtigten als Bekenntnisschule gewählte Grundschule,
c) die wegen eines bilingualen Zweiges besucht wird (bitte Nachweis beifügen),
d) die dem SuS durch den Kreis Steinfurt/der Schulaufsichtsbehörde zugewiesen wurde (bitte Nachweis beifügen).

Unterschiedliche **Fremdsprachen- oder Betreuungsangebote** bleiben bei der Bestimmung der nächstgelegenen Schule unberücksichtigt.
Bei einem Wohnungswechsel entfällt für SuS in einer der nachfolgend genannten **„Abschlussklassen"** die Voraussetzung der nächstgelegenen Schule.

Primarstufe:	Jahrgangsstufe 4, 1. Halbjahr	Grundschule
Sekundarstufe I:	Jahrgangsstufe 5 + 6	Realschule, Gymnasium (Erprobungsstufe)
	Jahrgangsstufe 9	Sekundarschule
	Jahrgangsstufe 10	Realschule, Sekundarschule, Gesamtschule, Gymnasium
Sekundarstufe II:	Jahrgangsstufe 11, 12, 13	Gesamtschule, Gymnasium

3. Wirtschaftlichste Beförderung

Als Schülerfahrkosten können grundsätzlich nur die Kosten der **wirtschaftlichsten Beförderung** übernommen werden. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich mit **öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus und Bahn)**. Diese haben **Vorrang vor anderen Beförderungsarten** wie Mofa, Moped oder Pkw. Die Stadt Rheine stellt hierfür entsprechende **Fahrausweise zur Verfügung.**

Die Nutzung von **Fahrrad, Mofa, Moped oder Pkw bis zur nächsten Haltestelle** ist in der Regel nur notwendig und kostenübernahmefähig, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Haltestelle bei SuS der Primarstufe **mehr als 1 km**, bei allen übrigen SuS **mehr als 2 km** beträgt. Die Entfernung zur Haltestelle ist im Antrag anzugeben.

Ist ein öffentliches Verkehrsmittel **nicht vorhanden oder dessen Nutzung nicht zumutbar**, können auch Kosten für die Beförderung mit einem Privatfahrzeug nach den festgelegten Kilometerpauschalen übernommen werden: **Fahrrad 0,03 €/km, Mofa/Moped 0,05 €/km, Pkw 0,13 €/km.**

IV. Sonstige Anspruchsvoraussetzungen

Unabhängig von der Länge des Schulweges können Fahrkosten aus **gesundheitlichen Gründen** oder wegen einer **geistigen oder körperlichen Behinderung** übernommen werden. Die Erforderlichkeit ist nachzuweisen.

V. Besondere Gefährlichkeit des Schulweges

Des Weiteren kann unabhängig von der Länge des Schulweges ein Anspruch bestehen, wenn der Schulweg **besonders** gefährlich ist. Dies trifft insbesondere zu, wenn er

a) **überwiegend** entlang einer verkehrsreichen Straße **ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt** oder
b) eine **verkehrsreiche Straße** ohne besondere Sicherung für Fußgänger **überquert** werden muss.

Gefahrenmomente sind ausschließlich auf **Fußgänger** zu beziehen.

VI. „Geld statt Busfahrkarte" – Pauschale statt Fahrkarte und Kilometerpauschale

Seit 2017 gibt es bei der Stadt Rheine das Projekt „Geld statt Busfahrkarte". Durch den Verzicht auf die Ausstellung eines Tickets kann **je nach Anspruch** auf eine Jahres- oder Winterfahrkarte (Okt. – März) ein Pauschalbetrag beantragt werden.

Jahreskarte	200 €
Winterfahrkarte	120 €

Die Pauschale wird **anstelle der Fahrkarte und der Kilometerpauschale** gewährt**.** Eine zusätzliche Erstattung von Kilometerpauschalen für Fahrrad, Mofa/Moped oder Pkw ist nicht möglich**.** Über einen **möglichen Anspruch entscheidet die Stadt Rheine** als Schulträger.

VII. Rechtsgrundlage

Die Erstattung von Schülerfahrkosten wird im Land Nordrhein-Westfalen geregelt durch § 97 Schulgesetz (SchulG) in der Fassung vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV.NRW.2022 S. 250) in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) vom 16. April 2005, zuletzt geändert durch VO vom 22. Juni 2021(SGV.NRW.223) und den Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der SchfkVO (VVzSchfkVO) mit Runderlass (RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 23.05.2005 (ABl. NRW. S. 191), zuletzt geändert durch RdErl. v.11.11.2020 (ABl. NRW. 12/20)